Verfahrensordnung für Beschwerdeverfahren

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
und Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

KRONES

Vorwort

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sowie auch interner Compliance-Regelungen hat bei KRONES höchste Priorität. Als Markt- und Technologieführer verpflichtet sich KRONES zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Durch ein zentrales Beschwerdeverfahren wird es ermöglicht, KRONES auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

Wie das Beschwerdeverfahren im Krones Konzern funktioniert, wird durch diese Beschwerdeverfahrensordnung festgelegt und Ihnen im Folgenden erklärt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne Absicht der Diskriminierung wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit alle Geschlechter.

Inhalt

1. Compliance Verstöße 4
2. Meldekanäle für potenzielle Verstöße 4
3. Bearbeitungsprozess abgegebener Meldungen 5
4. Schutz der hinweisgebenden Person 5
5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutzrechte 6
5.1 Verantwortliche Stelle 6
5.2 Rechte betroffener Personen 6

1. Compliance Verstöße

Verstöße müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Deshalb werden alle Stakeholder von KRONES entlang der gesamten Wertschöpfungskette dazu angehalten, Beobachtungen von Unregelmäßigkeiten, die den Verdacht eines Compliance-Verstoßes entstehen lassen, umgehend zu melden.

Mögliche Compliance-Verstöße können sein:

- Verstöße im Bereich Korruption oder Interessenskonflikte
- Wirtschaftsdelikte im Bereich Betrug, Untreue, Diebstahl oder Unterschlagung
- Wirtschaftsdelikte im Bereich Geldwäsche
- Wettbewerbsdelikte, Kartellverstöße, wettbewerbswidrige Absprachen
- Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, Spionage, Informationsdiebstahl
- Verstöße gegen Export- und Außenwirtschaftsbestimmungen
- Verstöße gegen Menschenrechte (u.a. Kinderarbeit, Diskriminierung, schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, oder Entzug von Land)
- Klima- und umweltschädliches Verhalten (u.a. Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen)
- u.v.m.

2. Meldekanäle für potenzielle Verstöße

Zur Meldung möglicher Verstöße stehen sowohl Krones interne als auch externe Meldewege zur Verfügung.

Intern können Hinweise telefonisch oder persönlich an die Mitarbeiter im Bereich Corporate Governance, per Mail an compliance@krones.com oder auch über das Hinweisgebersystem Krones Integrity übermittelt werden. Dort wird besonderer Wert auf die Sicherheit des Systems gelegt, das durch den externen Dienstleister BKMS® betrieben wird. Durch Zertifizierungen und Standardisierungen werden höchster Zugriffs- und Datenschutz, Verschlüsselung der Inhalte und eine sichere Verbindung gewährleistet.

Darüber hinaus stehen die Governance-Beauftragten weltweit persönlich oder per E-Mail zur Verfügung.

Alle Meldungen, die über das Hinweisgebersystem KRONES Integrity erfolgen, können auch anonym erfolgen, sofern lokale Gesetze dem nicht entgegenstehen. Jeder Hinweis wird mit der gleichen Priorität

behandelt. Es spielt daher keine Rolle, ob der Hinweis anonym oder namentlich erfolgt. Gleiches gilt für Meldungen per E-Mail über anonym eingerichtete E-Mail-Adressen.

Externe Meldestellen sind die zentrale Meldestelle des Bundesamtes für Justiz sowie die externen Meldestellen mit besonderen Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und des Bundeskartellamtes.

3. Bearbeitungsprozess abgegebener Meldungen

Hinweisgeber kann grundsätzlich jeder sein, unabhängig davon, ob er bei Krones beschäftigt ist oder nicht.

Nachdem ein Hinweisgeber einen Hinweis abgegeben hat, bestätigt CG Compliance den Eingang des Hinweises spätestens nach sieben Tagen über den Kanal, über den der Hinweis eingegangen ist. Anschließend prüft und plausibilisiert CG Compliance die Stichhaltigkeit des Hinweises und leitet gegebenenfalls eine Untersuchung ein. Während dieser Zeit bleibt CG Compliance mit dem Hinweisgeber in Kontakt. Dabei wird grundsätzlich höchste Diskretion und ein sensibler Umgang mit den Daten gewährleistet. Während der Prüfung der Beschwerde und der Aufklärung des Sachverhalts ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers jederzeit gewährleistet.

Werden weitere Informationen benötigt, kommt CG Compliance auf den Hinweisgeber zurück. Dies kann auch für anonyme Hinweisgeber im Krones Integrity System über die Mailbox erfolgen.
Nach Abschluss der Untersuchung ergreift CG Compliance geeignete Folgemaßnahmen und gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bestätigung eine Rückmeldung.

4. Schutz der hinweisgebenden Person

Grundsätzlich sind Repressalien gegen einen Hinweisgeber verboten! Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch von Repressalien.

Repressalien sind dabei Reaktionen auf eine Meldung. Darunter versteht man Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht, z.B. Kündigung, Versetzung, Nicht-Beförderung, aber auch Rufschädigung oder Mobbing.

Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass Hinweisgebern kein ungerechtfertigter Nachteil als Reaktion auf Ihre Meldung entstehen wird.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutzrechte

5.1 Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Krones. Unsere Kontaktdaten lauten wie folgt:

Krones AG
Böhmerwaldstraße 5
93073 Neutraubling
Deutschland

Telefon: +49 9401 70-0
Telefax: +49 9401 70-2488

E-Mail: info@krones.com

Unseren Konzerndatenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:
E-Mail: data.protection@krones.com

5.2 Rechte betroffener Personen

Für die Geltendmachung Ihrer Rechte als betroffene Person erreichen Sie uns unter den folgenden Kontaktdaten:
E-Mail: compliance@krones.com

Auskunft, Berichtigung und Löschung
Sie haben aufgrund Art. 15 DS-GVO das Recht, von uns Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten zu erhalten. Hierzu können Sie ein Recht auf Auskunft in Bezug auf die personenbezogenen Informationen, die wir von Ihnen verarbeiten, geltend machen. Zudem können Sie von uns nach Art. 16 DS-GVO die Berichtigung falscher Daten und - soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - Vervollständigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Dies gilt jedoch nicht für Daten, die für Abrechnungs- und Buchhaltungszwecke erforderlich sind oder der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Soweit der Zugriff auf solche Daten nicht benötigt wird, wird deren Verarbeitung aber eingeschränkt. Sie können auch von uns - soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - verlangen, dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken.

Recht auf Widerspruch und Einschränkung der Datenverarbeitung
Zudem haben Sie nach Art. 21 DS-GVO das Recht, jederzeit der Datenverarbeitung durch uns zu widersprechen oder nach Art. 18 DS-GVO eine Einschränkung der Verarbeitung zu erwirken. Wir werden

dann die Verarbeitung Ihrer Daten einstellen, es sei denn, wir können - gemäß den gesetzlichen Vorgaben - zwingende schutzwürdige Gründe für die Weiterverarbeitung nachweisen, welche Ihre Rechte überwiegen.

Widerruf der Einwilligung
Sofern Sie uns eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

Datenportabilität
Sie haben weiterhin nach Art. 20 DS-GVO das Recht, Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt zu erhalten bzw. - soweit technisch machbar - zu verlangen, dass die Daten einem Dritten übermittelt werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
Sie haben nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG das Recht, eine Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einzureichen. Sie können sich dazu an die Datenschutzbehörde wenden, die für Ihren Wohnort bzw. Ihr Bundesland zuständig ist oder an die für uns zuständige Datenschutzbehörde. Dies ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach
Telefon: +49 981 53 1300
Telefax: +49 981 53 98 1300
E-Mail: mailto:poststelle@lda.bayern.de